

3597 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Beschluß des Nationalrates vom 29. November 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wohnbauförderungsgesetz 1984, das Wohnbauförderungsgesetz 1968, das Wohnhaussanierungsgesetz und das Wohnungsverbesserungsgesetz geändert werden

Durch den vorliegenden Beschluß des Nationalrates wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die in den Wohnbauförderungsgesetzen 1968 und 1984, im Wohnhaussanierungsgesetz sowie im Wohnungsverbesserungsgesetz vorgesehene Berichterstattung der Länder an den Bund durch die Verlängerung der Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung (BGBl. Nr. 640/1987) gegenstandslos geworden ist. In Zukunft wird die Berichterstattung der Länder in diesen Bereichen im Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989 und in der Niederschrift anlässlich der Unterzeichnung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder beim Personalaufwand für Landeslehrer, bei der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung sowie bei der Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds geregelt sein.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 29. November 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wohnbauförderungsgesetz 1984, das Wohnbauförderungsgesetz 1968, das Wohnhaussanierungsgesetz und das Wohnungsverbesserungsgesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 12 05

Alfred Knaller
Berichterstatter

Jürgen Weiss
Vorsitzender